

Da nur ein Teil der Patente genutzt wird, ist es volkswirtschaftlich gerechtfertigt, nur die Erfindungen auf sämtliche Schutzvoraussetzungen zu prüfen, welche auch tatsächlich benutzt werden und der materiellen Anerkennung bedürfen, die über den Rahmen der allgemein für Neuerervorschläge vorgesehenen Anerkennung hinausgehen.

#### **Die patentamtlichen Spruch- und Schlichtungsstellen**

Gern. §§ 10 und 11 des Statuts des Amtes bestehen zur Lösung auftretender Konflikte Spruchstellen für Patent- und Warenzeichensachen sowie Schlichtungsstelle für Vergütungsstreitigkeiten.

Die Zusammensetzung der Spruch- und Schlichtungsstellen regelt sich nach § 11 Abs. 1 und 2 des Statuts sowie § 17 Warenzeichengesetz. Alle Spruchstellen entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern.

Die Mitglieder der Spruchstellen sowie der Vorsitzende und sein Stellvertreter der Schlichtungsstelle werden vom Präsidenten des Amtes berufen.

##### *a) Spruchstelle für Patentbeschwerden*

Führt die Prüfung wegen mangelnder Schutzvoraussetzungen zur Zurückweisung der Anmeldung, so hat der Erfinder bzw. Anmelder die Möglichkeit, die Entscheidung im Beschwerdeverfahren durch die Spruchstelle für Patentbeschwerden nachprüfen zu lassen. Die Beschwerde ist gebührenpflichtig und muß innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Zurückweisungsbeschlusses bei der Stelle eingelegt werden, die den Beschluß gefaßt hat (§ 17 Abs. 1; § 27 Abs. 1, 2 PatG). Eine Gebührenpflicht entfällt, wenn der Zurückweisungsbeschuß auf einem offenbaren Verfahrensmangel beruht (§ 41 PatG). Die Entscheidung der Beschwerdespruchstelle ist für die Prüfungsstelle richtungweisend und endgültig.

##### *b) Spruchstelle für die Nichtigerklärung und Löschung von Patenten*

Hat die Prüfungsstelle die vom Gesetz aufgestellten Schutzvoraussetzungen zu Unrecht als gegeben angesehen, so besteht die Möglichkeit, mit einem Nichtigerklärungsverfahren vor der Spruchstelle für die Nichtigerklärung und Löschung von Patenten das Patent zum Teil oder ganz zu vernichten. Eine teilweise Vernichtung erfolgt dann, wenn ein Teil der beanspruchten technischen Lehre formell oder materiell nicht mehr neu ist, der verbleibende sog. Überschub aber die Schutzvoraussetzungen noch erfüllt.

Mit dem Nichtigerklärungsverfahren ist der Widerspruch von Leistung und Anerkennung unter der Mitwirkung aller Beteiligten zu überwinden bzw. die Rechtmäßigkeit des bestehenden Schutzrechts festzustellen.

Patente, die nicht auf das Vorliegen sämtlicher Schutzvoraussetzungen gern. § 6 Abs. 1 bzw. § 6 Abs. 2 PatÄndG geprüft worden sind, können mit einem Nichtigerklärungsverfahren nicht angegriffen werden.

In diesem Zusammenhang sei noch darauf hingewiesen, daß gegen die Entscheidung der Spruchstelle für Nichtigerklärung von Patenten das Oberste Gericht als Rechtsmittelinstanz tätig wird.

##### *c) Spruchstelle für Patentberichtigungen*

Während der Schutzdauer des Patents kann der Patentinhaber auf Antrag ein Berichtigungsverfahren vor der Spruchstelle für Patentberichtigungen anstrengen. Ziel des Antrags ist die Richtigstellung der Fassung der Patentansprüche bzw. eine zulässige Ergänzung oder Änderung der Patentbeschreibung. Ist das Verfahren eingeleitet, so kann zur Sicherung der Patentwahrheit sowohl das Berichtigungsverfahren als auch das Nichtigerklärungsverfahren von Amts wegen fortgeführt werden.

##### *d) Spruchstelle für Rechtsbeschwerden*

Die Spruchstelle für Rechtsbeschwerden hat über alle Beschwerden nach § 17 PatG zu befinden.

Diese Beschwerden sind unbefristet und können z. B. gegen alle selbständigen anfechtbaren Beschlüsse der Prüfungsstellen, der Spruchstelle für Patentberichtigungen, der Spruchstelle für die Nichtigerklärung und Löschung von Patenten sowie gegen die Beschlüsse der Patentaktenverwaltung eingelegt werden.

##### *e) Spruchstelle für die Löschung von Warenzeichen*

Kommt es zwischen Zeicheninhabern hinsichtlich der Verwechselbarkeit ihrer Zeichen zu einem Konflikt, dann hat die Spruchstelle für die Löschung von Warenzeichen auf Antrag ein Lösungsverfahren durchzuführen. Die Einleitung eines Lösungsverfahrens kann auch bei Vorliegen besonderer Gründe von Amts wegen erfolgen, z. B. wenn sich später herausstellt, daß das Zeichen in seiner Darstellung gegen die demokratische Ordnung verstößt.

##### *f) Spruchstelle für Beschwerden von Warenzeichensachen*

Gegen die Entscheidungen der Spruchstelle für die Löschung von Warenzeichen ist das Rechtsmittel der Beschwerde möglich. Im Beschwerdeverfahren entscheidet die Spruchstelle für Beschwerden von Warenzeichensachen letztinstanzlich.

Für die Entscheidung von Patent- und Warenzeichenstreitsachen ist nicht das Patentamt zuständig, sondern gern. § 59 PatG das Patentgericht und gern. § 36 WZG die Gerichte nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes. Patentgericht i. S. des § 59 PatG ist gern. § 3 AnglVO ein Zivilsenat des Bezirksgerichts Leipzig. Seine Entscheidungen können mit der Berufung angefochten werden, über die dann das Oberste Gericht entscheidet.

##### *g) Schlichtungsstelle*

Die patentamtliche Schlichtungsstelle hat immer dann ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, wenn sich eine Einigung über die Höhe der Vergütung bei Wirtschaftspatenten zwischen dem Patentinhaber und dem benutzenden Betrieb nicht herbeiführen läßt. Das Verfahren endet in der Regel mit einem Einigungsvorschlag der Schlichtungsstelle, welcher von beiden Seiten durch ein Vergütungsstreitverfahren beim Patentgericht innerhalb einer Frist von drei Monaten angegriffen werden kann (§ 50 Abs. 4 PatG).

Die Schlichtungsstelle entscheidet ferner bei Streitigkeiten aus Vergütungszahlungen aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes sowie bei Streitigkeiten, die sich aus der Erstattung von Aufwendungen aus dem Zentralen Fonds des Patentamtes ergeben (§ 4 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der AO über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Schlichtungsstellen). Die Entscheidungen können durch den Senat des Amtes (§ 12 Abs. 1 der VO über das Statut des Patentamtes) aufgehoben oder auch abgeändert werden (§ 4 Abs. 3 der o. g. AO).

Die 2. DB zur NeuererVO sowie die Anordnung über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Schlichtungsstelle sehen neuerdings noch sog. Nachprüfungsverfahren für Neuerervergütung durch die Schlichtungsstelle des Amtes vor. Das Nachprüfungsverfahren bezieht sich dabei auf die Entscheidungen der Schlichtungsstellen zentraler Organe des Staatsapparates (§ 3 Abs. 3 der Anordnung über die Zuständigkeit und Zusammensetzung der Schlichtungsstellen). Das gleiche gilt für die Entscheidung der Schlichtungsstelle des übergeordneten Organs eines Investträgers (§ 10 Abs. 2 der 2. DB zur NeuererVO). Die Entscheidungen der vorgenannten Schlichtungsstellen können durch die Schlichtungsstelle des Patentamtes aufgehoben oder abgeändert werden.